

# Grenzfeststellung und Abmarkung beantragen

Sie können sich mit Ihrem/Ihrer Nachbar:in nicht über den Grenzverlauf einigen? Oder Sie wollen eine Garage genau auf die Grenze bauen? Dann können Sie Ihre Grundstücksgrenze amtlich feststellen lassen.

## Zuständige Stellen

- [Landesamt GeoInformation Bremen](#)
- [Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Sebastian Horst](#)
- [Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrich Eckardt](#)
- [Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Henning Schaefer](#)
- [Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Jan Wilhelm Schaefer](#)
- [Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven](#)

## Ansprechperson

- [Penczek, Jannik](#)

**Herr Jannik Penczek**

+49 421 361-5597

E-Mail

- [Sönmezsoy, Feyzi](#)

**Herr Feyzi Sönmezsoy**

+49 421 361-16492

E-Mail

- [Wolfgang, Tom](#)

**Herr Tom Wolfgang**

+49 421 361-10737

E-Mail

## Basisinformationen

Die Lage der Grenzen Ihres Grundstücks ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Mit Hilfe dieses Nachweises wird vor Ort der Grenzverlauf durch eine:n Vermessungsingenieur:in präzise festgestellt und mit Grenzzeichen, wie z.B. Grenzsteinen, Kunststoffmarken, Meißelkreuzen o.ä. dauerhaft gekennzeichnet. Abweichungen zu bestehenden Grenzeinrichtungen, wie z.B. Zäune werden dokumentiert. Sie selbst und alle beteiligten Nachbar:innen werden zu einem Termin vor Ort eingeladen. Dort wird allen Beteiligten das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung wird in einer Urkunde festgehalten. Diese Urkunde hat Beweiskraft vor Gericht. Auf Wunsch erhalten Sie eine Kopie dieser Urkunde.

Hinweis: Grenzzeichen, die auch "Abmarkungen" genannt werden, stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Wer sie absichtlich entfernt oder verändert macht sich strafbar.

## Voraussetzungen

- Das betroffene Grundstück liegt in der Stadtgemeinde Bremen.
- Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen, Erbbauberechtigte oder Bevollmächtigte eines der Grundstücke, die der festzustellenden Grenze anliegen.

## Verfahren

1. Schriftlicher Antrag (auch per Internet, E-Mail oder Fax möglich) durch den:die Antragsteller:in.
2. Abstimmung des Messungstermins durch das Landesamt GeoInformation Bremen.
3. Durchführung der örtlichen Messung und Mitteilung des Termins vor Ort, eventuell zeitlich versetzt.
4. Bekanntgabe an alle nichtanwesenden Beteiligten durch Versenden einer Kopie der Urkunde.
5. Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster
6. Versenden des Kostenbescheides, bei Veränderungen im Liegenschaftskataster Versenden der Veränderungsmitteilungen.

## Rechtsgrundlagen

- [Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster \(Vermessungs- und Katastergesetz\)](#)
- [Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch \(VermWertKostV\)](#)

## **Weitere Hinweise**

Angabe der betroffenen Flurstücke: Nennung von Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung, d.h. Flur und Flurstücksnummer

## **Welche Fristen sind zu beachten?**

1 Monat Widerspruchsfrist nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung gegen Grenzfeststellung und Abmarkung.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Ca. 3-4 Wochen nach Antragseingang wird die örtliche Vermessung durchgeführt  
Nach ca. 7 Wochen nach Antragseingang ist die Vermessung ins Liegenschaftskataster übernommen und der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen zugestellt.

## **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

1.288,50 EUR (brutto) bei 1 Grenzpunkt

1.735,50 EUR (brutto) bei 2 Grenzpunkten

2.182,50 EUR (brutto) bei 3 Grenzpunkten

2.629,50 EUR (brutto) bei 4 Grenzpunkten

Bruttokosten in Abhängigkeit der Zahl der festgestellten Grenzpunkte sind beim Landesamt GeoInformation Bremen zu erfragen.

Es fallen die gleichen Gebühren an wie bei einem ÖbVI.